

Theater

Semper, Manfred Stuttgart, 1904

I) Protokoll, aufgenommen am 9. April 1881, über die durch die einberufene Kommission vollzogene Untersuchung der Theater in Wien

urn:nbn:de:hbz:466:1-77708

dadurch Korridore und Treppen wesentlich entlasten. Wenn solche seitliche Ausgänge Raum genug bieten, um die bis zu ihnen in Betracht kommende Personenzahl ohne Störungen ausnehmen zu können, so wird es nicht nur gut sein, den Menschenstrom unmittelbar dahin zu leiten, sondern auch ihm gar keine Wahl mehr zu lassen. Dies ließe sich sehr gut dadurch erreichen, dass, wohlgemerkt nur im Falle eines Alarms, der Korridor unmittelbar neben der Tür abgesperrt würde. Damit würde auch dem jenseits dieser Abscheidung besindlichen Teil des Publikums, welcher auf den Weg angewiesen bleibt, den er gekommen ist, ein Zweiseln und Wählen oder gar ein Umkehren abgeschnitten, was dem ruhigen Abssiesen im hohen Grade förderlich wäre.

Ganz fehlerhaft find aber alle anderen fog. Nottüren, zu welchen, wie dies oft genug gefunden wird, an irgend einer beliebigen Stelle im Nebenraum ein enger

Gang oder dergleichen benutzt wird.

Es liegt auf der Hand, dass die Besucher des Theaters, wenn sie auf dem Wege zu ihrem Platze eine mit »Nottür« bezeichnete Tür im Vorbeigehen wahrnehmen, sern davon sind, sich in Gedanken an die Möglichkeit einer Gesahr zu versenken und sich daraushin die Lage dieser Tür sest einzuprägen. Wenn nun die Stunde der Lebensgesahr, des kopflosen Davonjagens gekommen ist, dann kann ein Einziger, der sich schon auf dem richtigen Wege besindet, plötzlich einer näher liegenden Nottür sich erinnernd, umzukehren und sich dahin wieder durchzuarbeiten versuchen, ein furchtbares Gegengedränge, eine Unterbrechung des ruhigen Absließens und damit gerade das Gegenteil von dem herbeisühren, was zu verhindern die Nottür eigentlich bestimmt war. Und was ist gewonnen, wenn eine solche Tür dann auf eine sinstere Nebentreppe, auf einen Gang oder dergl. sührt, der in einem Augenblick von den Nachdrängenden gefüllt ist?

Ich habe eine folche Nottür gesehen, welche in ein Pissoir führte! von da aus auf allerlei Winkelwegen und, Gott weiß wie, auf einen engen Hof und Gang und endlich allerdings auch in das Freie. Ich untersuchte die Oertlichkeit der Wissenschaft wegen; aber ich sagte mir: Gott gnade denen, die sie in wirklicher Not einst benutzen wollen. Die Inschrift auf der Tür erschien mir wie ein frevelhafter Witz. Wahrscheinlich war damit einer an das betreffende Theater ergangenen Verfügung »Genüge getan« worden.

c) Anhang.

I.

Protokoll, aufgenommen am 9. April 1881, über die durch die einberufene Kommiffion vollzogene Unterfuchung der Theater in Wien.

Der Umschwung der Verhältnisse, unter welchen nun der Betrieb der Theater statthat, und insbesondere die durch Beleuchtung und Maschinerie hervorgerusene größere Gesahr für die persönliche und Feuersicherheit bedingen außerordentliche Vorsichten und verpslichten die Behörde, diesen Unternehmungen eine besondere Ausmerksamkeit zuzuwenden.

Die bestehende Bau- und Feuerlöschordnung langt nicht vollkommen aus, und es müssen für Theater besondere Anordnungen getrossen und die Besolgung derselben behördlich streng überwacht werden.

Insbefondere ist im Auge zu halten, dass, wenn ein Feuer oder ein sonst bedrohendes Ereignis das Publikum in Angst versetzt, die Entleerung des Theaters so rasch als möglich sich vollziehen könne, der Gefahr eines Feuers wirksam entgegengetreten werden kann.

Was in diesen beiden Beziehungen von der berusenen Kommission für die einzelnen Theater beantragt wurde, ist in den betreffenden Protokollen ausgesprochen, und es wären diese Anträge zu formulieren und den Theaterdirektionen in entsprechender Weise bekannt zu geben, den k. k. Hostheatern als Gutachten und den anderen Theatern als Austräge bei Gestattung einer bestimmten Frist, wonach die behördliche Nachschau einzutreten hätte.

Die Kommission hält sich für verpflichtet, die in den beiden oben angedeuteten Beziehungen gestellten speziellen Anträge in der Uebersichtlichkeit einer Art Betriebsordnung mit solgendem zum Ausdruck zu bringen:

1) Die Notausgänge und Notstiegen sind als solche entsprechend zu bezeichnen (zu beschreiben), mit Oellampen zu beleuchten und von der Eröffnung bis zur Entleerung des Theaters unversperrt zu halten. —

Vor Schlufs der Vorstellung find dieselben zu öffnen, damit diese Ausgänge dem Publikum bekannt und üblich werden. —

- 2) Die fämtlichen Türen, welche dem Publikum zu Ausgängen dienen, find nach auswärts aufgehend zu richten.
- 3) An fämtlichen Stiegen find Anhaltstangen anzubringen, in der Weife, dass sie bei gemauerten Wänden vertieft (in Rinnen) eingelassen werden.
- 4) Die Teilung zu langer Sitzreihen ist grundfätzlich auszusprechen und ist die Anbringung sog. Klappsitze und sog. Stockerln in den Kommunikationen unbedingt zu verbieten.
 - 5) Die Verwendung der Gänge als Garderoben ist unzulässig zu erklären.
- 6) Die Drahtcourtine, welche die Bühne vom Zuschauerraum abschliefst, ist, ausgenommen die Zeit der Vorstellung und Proben, stets herabgelassen zu halten.
- 7) Die in der Brandmauer befindlichen feuersicheren Abschlusstüren sind »selbstzufallend« einzurichten.
- 8) Bezüglich der Beleuchtung mit Gas, ift die Trennung der Beleuchtung der Kommunikationen von der übrigen durchzuführen.
- 9) Zur Sicherung der Beleuchtung dürfen Gasmesser (Gasuhren) mit Schwimmern resp. Abschlussventilen nicht ausgestellt werden.
- 10) In den Ausgängen und Kommunikationen ist, wenn dieselben mit Gas beleuchtet sind, eine entsprechende Notölbeleuchtung einzurichten.
- 11) Die Leitung des Leuchtgafes darf nur in eifernen Röhren und nur ausnahmsweife, wo eine Eifenleitung nicht angewendet werden kann, mit Spiralfchläuchen bewirkt werden; gewöhnliche Kautschukfchläuche sind ausnahmslos verboten.
- 12) Die fämtlichen Gasflammen auf der Bühne, Unterbühne, Schnürboden und in den Theatergarderoben find mit Drahtkörben zu umgeben und in den Kommunikationen des Zuschauerraumes entweder mit Drahtkörben oder Glaskugeln zu schützen.

Dort, wo in der Nähe einer Flamme leicht brennbare Gegenstände sich befinden, sind letztere mittels Blech vor Entzündung zu schützen.

Die Drahtkörbe find derart groß herzustellen, dass ein Erglühen des Drahtes durch die Flamme nicht eintreten kann.

- 13) Das Entzünden der Soffittenflammen ist nicht mit offenem Lichte, fondern auf elektrischem Wege zu bewirken.
- 14) Im Theater ift zum Eintritte in die möglicherweise mit explodierbaren Gasen gestillte Räumlichkeit mindestens eine Sicherheitslampe bereit zu halten, übrigens sind alle in Verwendung stehenden gewöhnlichen Handlaternen oder tragbaren Lampen mit Drahtgittern zu versichern.
- 15) Jedes Theater ift mit der feinen Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Wasserwechseln einzurichten.

In jenen Räumen, wo auch Wafferbottiche aufzustellen sind, haben in unmittelbarer Nähe jeder Bottiche mindestens 4 Stück Feuereimer vorrätig zu sein.

Auf der Bühne sind neben den stets gestillten Bottichen nasse Kotzen und befeuchtete Schwämme an Stangen bereit zu halten und an den Wasserwechseln sind Schläuche in entsprechender Länge stets aufgeschraubt zu halten.

- 16) Das mit der Gebarung der Gasbeleuchtung betraute Individuum muß über die ganze Beleuchtungseinrichtung des Theaters wohl unterrichtet, mit derfelben vertraut sein und ist diese Person der Behörde speziell namhaft zu machen.
- 17) Jedes Theater hat eine den Räumlichkeiten entsprechende Zahl von Feuerwächtern und serner für die Bedienung der Wasserwechsel und Schläuche das erforderliche Personal zu stellen, welche Leute eben nur ausschließlich zu dem hier bezeichneten Dienste verwendet werden dürsen.

Dieselben sind durch Dienstnummern entsprechend kenntlich zu machen.

18) Alle Aenderungen des baulichen Zuftandes und der fonstigen inneren Einrichtungen des Theaters dürfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werden.

Bei Aenderung in der Gasleitung ist sich gemäß dem Gesetze vom 22. Mai 1878 K. G. B. Nr. 75 zu benehmen.

19) Die Kontrolle darüber, dass die für das Theater getroffenen behördlichen Anordnungen stets befolgt werden, wäre zeitweilig während der Vorstellungen durch einen Abgeordneten des Stadtbauamtes, der in Uniform zu erscheinen hätte, zu üben, dem daher der Eintritt in alle Räume gestattet sein müsste.

Es würden fich fo diese Beamten die zur Handhabung der Feuerpolizei nötigen Lokalkenntnisse aneignen, was bei einem Feuerausbruche von großer Wichtigkeit wäre, um entsprechend wirken zu können.

Verfuche mit den Wafferwechseln und der Gasleitung des Theaters werden zeitweilig unter Auflicht und Kontrolle des Stadtbauamtes anzustellen sein.

Diefer Kontrolldienst wäre, weil außergewöhnlich, sehr anstrengend und mit unvermeidlicher Kleiderabnützung verbunden, entsprechend zu honorieren.

Die Nichtbefolgung der für die Theater im allgemeinen geltenden und der befonders ergangenen Anordnungen wäre nach der kaiferlichen Verordnung vom 20. April 1854 K. G. Bl. Nr. 96 zu ahnden.

II.

Paris.

Ordonnance concernant les théâtres, cafés-concerts et autres spectacles publics, le 16 mai 1881.

Titre premier. Du théâtre.

Chapitre I. Formalités préliminaires à la construction.

Art. 1. Toute personne voulant faire construire ou exploiter un théâtre est tenue d'en faire la déclaration préalable au Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts ainsi qu'à la Présecture

Il sera joint à l'appui de la déclaration faite à la Préfecture de Police les plans détaillés en triple exemplaire avec coupes et élévations à l'échelle de 0m,02 par mètre, ainsi que l'indication du nombre des places par étage et par espèce.

Art. 2. Avant le commencement des travaux, l'administration fera notifier au déclarant s'il y a ou non des modifications à introduire dans l'exécution des plans déposés.

Art. 3. Après la réception du théâtre, prévue par l'art. 63, aucun changement ne pourra être apporté dans sa construction ou son aménagement sans l'accomplissement des mêmes formalités.

Chapitre II. De la construction et de l'aménagement en général.

Art. 4. Un théâtre comprend:

1º La falle de spectacle et ses abords (vestibules, escaliers, foyers, buvettes, etc.);

2º La scène avec ses dessous et ses parties supérieures;

3º Le ou les bâtiments dans lesquels sont disposés les loges d'artisses et les bureaux de l'administration.

Art. 5. Groffe Construction. Le théâtre pourra être ifolé ou adoffé.

En cas d'isolement, il sera laissé, sur tous les côtés qui ne seront pas bordés par la voie publique, un espace libre ou chemin de ronde qui pourra n'être que de 3 mètres de largeur, si les maisons voisines n'ont pas de jour sur le dit chemin. Dans le cas contraire, la largeur sera augmentée en raison de l'importance et des dispositions de l'édifice.

En cas d'adossement d'une partie quelconque du théâtre, il sera construit un contre-mur en briques de 0m,25 au minimum d'épaisseur pour préserver les murs mitoyens.

Art. 6. Aucune porte de communication ne pourra exister entre les propriétés voisines et le chemin de ronde, en cas d'isolement, ou avec l'intérieur de quelque partie que ce soit du théâtre, en cas d'adossement.

Art. 7. Les trois parties du théâtre seront séparées par de gros murs en maçonnerie, et entièrement construites et distribuées en matériaux incombustibles.

La falle et les bâtiments d'administration devront avoir sur l'extérieur des issues distinctes.

Art. 8. Les combles et la calotte de la falle seront construits en ser et hourdés en maçonnerie.

Aucune installation ne sera faite sur les combles sans autorisation de l'administration. Art. 9. Salle. Le gros mur d'avant-scène ne pourra être percé que par :

1º L'ouverture de la scène, qui sera fermée par un rideau mobile en fil de ser composé de mailles